

# Gesetzgeber zieht klare Grenzen im Straf- und Zivilrecht

Die Rechtsanwälte der Kanzlei Kues & Partner in Konstanz, Michael Rauser und Jens Weimer, sind als Partner der Kanzlei mit Verkehrs- und Strafrecht befasst

## Heute kann sich jeder Privatmann einen Flugroboter, auch Drohne genannt, kaufen oder sie als Modellbausatz erstehen. Wie lauten die generellen Vorschriften?

Grundsätzlich ist die Nutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge frei. Geregelt ist der Einsatz von Fluggeräten im Wesentlichen im Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und in der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO). Dort finden sich etliche Einschränkungen. Allgemein gilt, dass auch bei dem Betrieb von Drohnen die allgemeinen Beschränkungen wie Luftsperrgebiete, Gebiete mit Flugbeschränkungen und anderes zu beachten sind. Speziell für die Nutzung von Drohnen ist zu unterscheiden, ob es sich im Sinne des Gesetzes um Flugmodelle oder um unbemannte Luftfahrtsysteme handelt. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist der vom Betreiber beabsichtigte Zweck der Nutzung. Wird die Drohne zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben, handelt es sich um ein Flugmodell. Wird die Drohne zu sonstigen, insbesondere gewerblichen, Zwecken genutzt, so handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem. Für die Nutzung der unbemannten Luftfahrtsysteme gelte unter anderem das Verbot, außerhalb der Sichtweite des Steuerers oder mit einem Gesamtgewicht inklusive Nutzlast von über 25



Jens Weimer



Michael Rauser

Kilogramm zu fliegen. Verboten ist ferner eine Flughöhe von über 100 Metern über dem Grund und ein Betrieb über Menschen und Menschenansammlungen. Eine Aufstiegserlaubnis ist einzuholen.

## Müssen Bürger zukünftig Angst haben, von Nachbarn mit einer Drohne ausgespäht zu werden? Muss ich den Blick ins Schlafzimmerfenster fürchten?

Schon vor der Entwicklung der Drohnen für jedermann war das Eindringen in die Privatsphäre durch Fernglas, Videokamera und anderes zu befürchten. Der technische Fortschritt birgt neue Möglichkeiten und Gefahren. Die Gefahr für den Täter, entdeckt zu werden, wird vermeintlich geringer. Dem wird der Gesetzgeber in Paragraph 201 a Strafgesetzbuch (StGB) gerecht. In Absatz 1 der Norm ist geregelt: „Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

## Wie kann ich mich gegen solche oder

## ähnliche Übergriffe zur Wehr setzen?

Zu unterscheiden ist, ob die Drohne beim Flug selbst beobachtet wird oder ob ich zeitlich später von dem Flug erfahre. Bei sofortiger Entdeckung hat der Grundstückseigentümer das Recht, auf den Piloten der Drohne einzuwirken. Ihm steht das strafrechtliche Notwehrrecht nach Paragraph 32 StGB zu. Dies ist allerdings mit Vorsicht auszuüben, erlaubt das Notwehrrecht doch nur die Verteidigung, die erforderlich ist, um den gegenwärtigen Angriff abzuwenden. Außerdem kann der Beobachtete auf die Drohne selbst einwirken. Diese Möglichkeit eröffnet sich aus dem zivilrechtlichen Defensivnotstand, Paragraph 228 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Bei späterer Entdeckung können gegen den Piloten die zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche aus Paragraph 1004 BGB geltend gemacht werden mit Sanktionen für den Fall der Wiederholung. Immer möglich ist eine Strafanzeige gegen den Piloten.

## Fachleute unterscheiden zwischen Sichtflug und einem autonomen Flug der Drohne. Darf ich eine Drohne fliegen, ohne sie zu sehen?

Bei gewerblicher Nutzung ist es verboten, eine Drohne außerhalb des Sichtbereichs zu fliegen. Ist die Drohne als Flugmodell zu qualifizieren, besteht ein normiertes Verbot nicht. Allerdings ist der im Luftverkehr allgemein geltende Grundsatz „See and Avoid“ zu beachten. Der Luftfahrzeugführer ist stets dafür verantwortlich, einen Zusammenstoß zu vermeiden.

FRAGEN: MICHAEL SCHNURR

